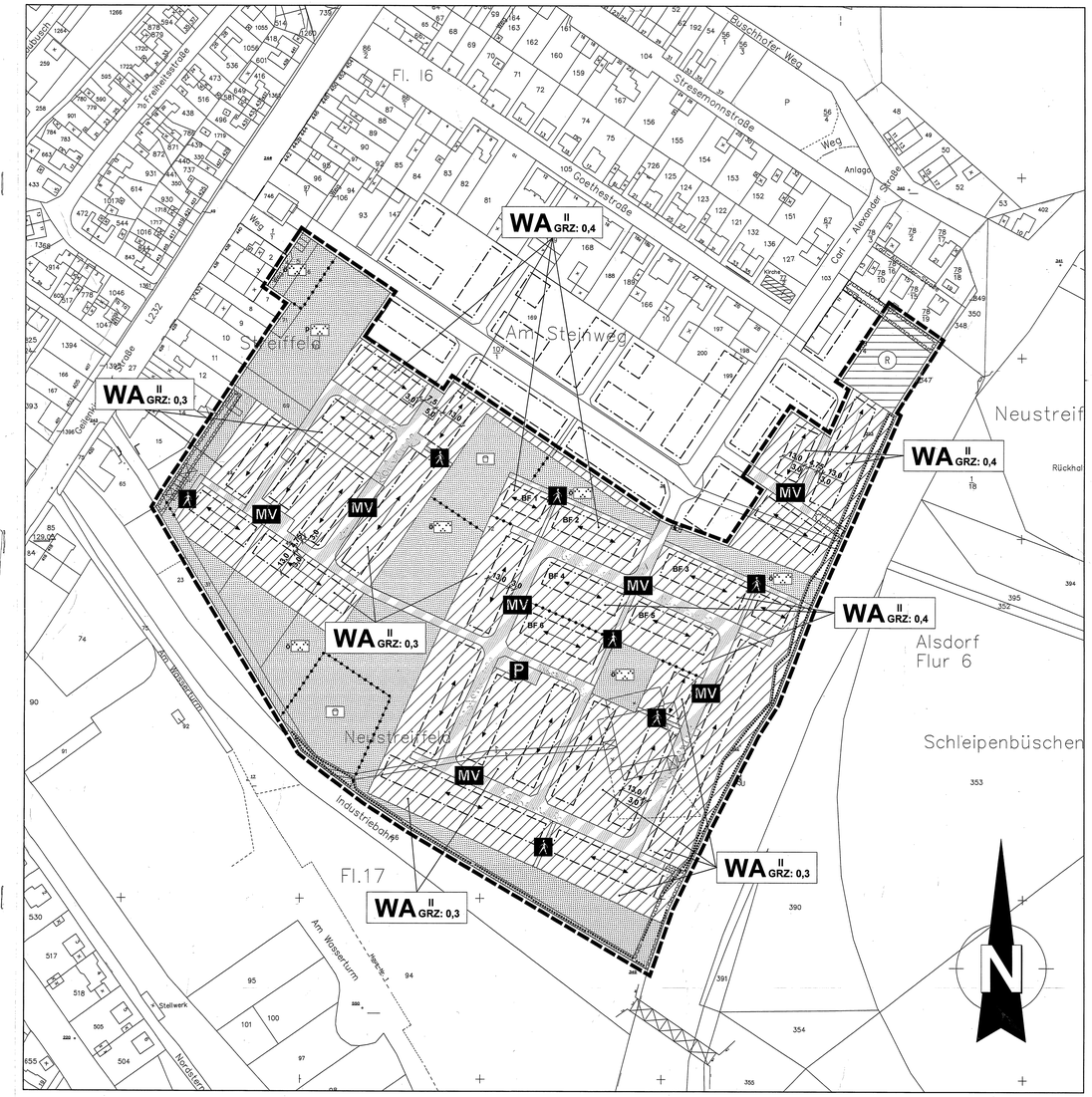
Stadt Herzogenrath Stadtteil Merkstein

Bebauungsplan III/71 B "Schleypenhof"



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete — WA

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ z.B. 0,3 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (maximal)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonders Zweckbestimmung

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

MV Bereich mit Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

R Regenrückhalte-/Versickerungsanlage

9. Grünflächen

Grünflächen

p= private Parkanlage
öffentliche Parkanlage zur Naherholung sowie Fuß- und Radwegen

öffentlicher Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

15.5. Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Signatur gemäß Gestaltungssatzung

Firstrichtung

Sonstige Hinweise

BF z.B.1 Bauflächen im Bereich der möglichen Solarsiedlung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan III/71 B „Schleypenhof"

Die textlichen Festsetzungen gehören zu den zeichnerischen Festsetzungen. Sie sind gleichberechtigte Bestandteile des Bebauungsplanes.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

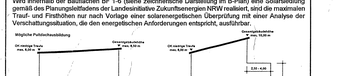
1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Gem. § 1 (6) BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet (WA) die i.S.d. § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.
Gem. § 9 (1) 6 BauGB sind je Doppelhaushälfte und Wohnhaus einer Hausgruppe zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Einzelhäusern sind bis 4 Wohneinheiten zulässig.

1.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 (3) 2 und § 18 BauNVO

Die maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen wird gem. § 16 (3) 2 BauNVO bei Satteldächern auf 6,5 m und die maximale Firsthöhe auf 10,0 m festgesetzt.
Bei einer Pultdachausbildung darf die Traufhöhe 8,0 m und die gesamte Gebäudehöhe 10,0 m nicht überschreiten. Die der Traufseite gegenüberliegende Gebäudeaußenwand muss, wenn sie eine Höhe von 8,5 m überschreitet, in einer Wandhöhe zwischen 6 m und 7 m in Richtung der Traufseite um mindestens 2,5 m bis höchstens 4,0 m zurückspringen.
Wird innerhalb der Bauflächen BF 1-6 (siehe zeichnerische Darstellung im B-Plan) eine Solarsiedlung gemäß des Planungsleitfadens der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW realisiert, sind die maximalen Trauf- und Firsthöhen nur nach Vorlage einer solarenergetischen Überprüfung mit einer Analyse der Verschattungssituation, die den energetischen Anforderungen entspricht, ausführbar.

Mögliche Pultdachausbildung



Diese Höhenangaben beziehen sich auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke bzw. der Fußwegdecke bei einer separaten Fußwegerschließung, der sich in Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes rechtwinklig zur nächstgelegenen parallel zum First verlaufenden Straßenbegrenzungslinie befindet.
Die Bezugshöhe für die Bauflächen mit der Bezeichnung BF 6 bezieht sich nicht auf die parallel zum First verlaufende Verkehrsfläche, sondern auf die in Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes rechtwinklig zur westlich verlaufenden Straßenbegrenzungslinie.

1.3 Bauweise gem. § 22 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Garagen, Carports, Stellplätze und nach Landesrecht anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den von den Hauptgebäuden ausgelösten Abstandsflächen, die zwischen der gedachten Verlängerung der parallel zur Firstrichtung verlaufenden Baugrenzen liegen, zulässig.
Stellplätze in den Bereichen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den parallel zur Hauptfirstrichtung verlaufenden Baugrenzen sind zulässig. Auf Grundstücken, auf denen zwischen der parallel zur Firstlinie verlaufenden Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der geringste Abstand 7 m beträgt, sind Garagen und Carports ausnahmsweise auch innerhalb dieser Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der parallel zur Firstlinie verlaufenden Baugrenze zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Innerhalb der festgesetzten **öffentlichen Grünfläche** wird die Anlage von Extensivrasenflächen festgesetzt. Die Pflegemaßnahmen erstreckt sich auf eine 5-Schnitt-Wiese pro Jahr bei Abfuhr des Mähguts. Zusätzlich ist mindestens ein Baum pro 400 m² Fläche anzupflanzen.
Entlang der **Anpflanzbindungsstraße** Gelände unter Straße - Carl-Alexander-Straße wird eine beidseitige Bepflanzung mit insgesamt 25 Bäumen festgesetzt. Für die Nebenerschließungsstraßen werden insgesamt 20 anzupflanzende Bäume festgesetzt. Jede weitere Baumpflanzung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mimmiert den externen Ausgleich um 245 Ökopunkte. Für die öffentlichen Parkplätze wird festgesetzt, dass pro 6 Stellplätze ein Baum sowie eine Eingrünung anzupflanzen ist. Auf den neu zu **bebauenden Grundstücken** wird je angefangene 300 m² Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzliste die Pflanzung eines hochstämmigen Obstbaumes festgesetzt. Die Pflege und Erhaltung obliegt den späteren Eigentümern. Die an die öffentlichen Grünflächen angrenzenden Grundstücke sind an den zur Grünfläche orientierten Grenzen mit einer Buchenhecke (Baumschulqualität 2x verpflanzt, 100-150 cm hoch, 4-5 Stück/lfd. Meter) abzugrenzen. Die Auswahlliste der Pflanzgehölze auf privaten Grundstücken gemäß Anlage des LPB ist anzuwenden.
Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bauordnungen. Zum Schutz vorhandener Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 einzuhalten. Insbesondere ist ein Anfahrschutz sowie ein Verdichtungsschutz im Bereich der Wurzeln vorzusehen. Arbeiten im Traufbereich zu erhaltender Bäume sind zu vermeiden.
Der vorbildlichen externen Ausgleich für das gesamte Plangebiet III/71 „Schleypenhof" in Höhe von 52.242 Ökopunkten wird innerhalb der Fläche im Stadtteil Herzogenrath, Flur 10, Flurstücke 6 und 54 ausgeglichen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a LWG i.V.m § 9 (1)14 BauGB

Das hydrogeologische Gutachten (Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie Eckardt) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Das Konzept über die Ableitung des Oberflächenwassers sieht vor, dass das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal im östlichen Bereich der vorhandenen Straße Carl-Alexander-Straße 7-11 einer zentralen Regenrückhalte-/ Versickerungsanlage zugeführt wird. Darüber hinaus sind auf den Grundstücken des Teilbereiches B private Zisternen mit einer Größe von je 6 m³ je Anlage zu errichten. Die Ausführung ist mit dem Fachbereich 4 –Bau und Betrieb- abzustimmen.

Um die zukünftige Verlegung eines Regenwasserkanals durch den Bahndamm zum vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu ermöglichen, wird entsprechend der ursprünglichen Planung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb der Wohnbaufläche im Plangebiet B festgesetzt.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan der Stadt Herzogenrath stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche" dar.

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Ausschluss von Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO

Gem. § 1 (6) BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet (WA) die i.S.d. § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Garagen, Carports, Stellplätze und nach Landesrecht anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den von den Hauptgebäuden ausgelösten Abstandsflächen, die zwischen der gedachten Verlängerung der parallel zur Firstrichtung verlaufenden Baugrenzen liegen, zulässig.
Stellplätze in den Bereichen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den parallel zur Hauptfirstrichtung verlaufenden Baugrenzen sind zulässig. Auf Grundstücken, auf denen zwischen der parallel zur Firstlinie verlaufenden Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der geringste Abstand 7 m beträgt, sind Garagen und Carports ausnahmsweise auch innerhalb dieser Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der parallel zur Firstlinie verlaufenden Baugrenze zulässig.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Innerhalb der festgesetzten **öffentlichen Grünfläche** wird die Anlage von Extensivrasenflächen festgesetzt. Die Pflegemaßnahmen erstreckt sich auf eine 5-Schnitt-Wiese pro Jahr bei Abfuhr des Mähguts. Zusätzlich ist mindestens ein Baum pro 400 m² Fläche anzupflanzen.
Entlang der **Anpflanzbindungsstraße** Gelände unter Straße - Carl-Alexander-Straße wird eine beidseitige Bepflanzung mit insgesamt 25 Bäumen festgesetzt. Für die Nebenerschließungsstraßen werden insgesamt 20 anzupflanzende Bäume festgesetzt. Jede weitere Baumpflanzung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mimmiert den externen Ausgleich um 245 Ökopunkte. Für die öffentlichen Parkplätze wird festgesetzt, dass pro 6 Stellplätze ein Baum sowie eine Eingrünung anzupflanzen ist. Auf den neu zu **bebauenden Grundstücken** wird je angefangene 300 m² Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzliste die Pflanzung eines hochstämmigen Obstbaumes festgesetzt. Die Pflege und Erhaltung obliegt den späteren Eigentümern. Die an die öffentlichen Grünflächen angrenzenden Grundstücke sind an den zur Grünfläche orientierten Grenzen mit einer Buchenhecke (Baumschulqualität 2x verpflanzt, 100-150 cm hoch, 4-5 Stück/lfd. Meter) abzugrenzen. Die Auswahlliste der Pflanzgehölze auf privaten Grundstücken gemäß Anlage des LPB ist anzuwenden.
Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bauordnungen. Zum Schutz vorhandener Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 einzuhalten. Insbesondere ist ein Anfahrschutz sowie ein Verdichtungsschutz im Bereich der Wurzeln vorzusehen. Arbeiten im Traufbereich zu erhaltender Bäume sind zu vermeiden.
Der vorbildlichen externe Ausgleich für das gesamte Plangebiet III/71 „Schleypenhof" in Höhe von 52.242 Ökopunkten wird innerhalb der Fläche im Stadtteil Herzogenrath, Flur 10, Flurstücke 6 und 54 ausgeglichen.

6.4 Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a LWG i.V.m § 9 (1)14 BauGB

Das hydrogeologische Gutachten (Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie Eckardt) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Das Konzept über die Ableitung des Oberflächenwassers sieht vor, dass das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal im östlichen Bereich der vorhandenen Straße Carl-Alexander-Straße 7-11 einer zentralen Regenrückhalte-/ Versickerungsanlage zugeführt wird. Darüber hinaus sind auf den Grundstücken des Teilbereiches B private Zisternen mit einer Größe von je 6 m³ je Anlage zu errichten. Die Ausführung ist mit dem Fachbereich 4 –Bau und Betrieb- abzustimmen.

Um die zukünftige Verlegung eines Regenwasserkanals durch den Bahndamm zum vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu ermöglichen, wird entsprechend der ursprünglichen Planung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb der Wohnbaufläche im Plangebiet B festgesetzt.

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Der Landschaftsplan der Stadt Herzogenrath stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche" dar.

8. Elektrizität

8.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche" dar.

9. Landschaftsplan

Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

10. Gebietsentwicklungsplan

Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplans - Teilbereich Region Aachen - stellt das Plangebiet gemäß Niederschrift zur Erörterung (Stand September 2001) als allgemeinen Siedlungsbereich dar.

11. SITUATION

Derzeit wird das Areal des Bebauungsplanes III/71 „Schleypenhof" fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Eine Ausnahme bildet der im Planbereich B liegende Teil der ehemaligen Bebauung des Schleypenhofes mit seiner hochwertigen Vegetation.
Die umliegende Bebauung an der Gelleinkirchener Straße ist überwiegend durch eine 3-geschossige Bebauung in geschlossener Bauweise geprägt. Entlang der Goethestraße befinden sich 2-3-geschossige Wohngebäude in offener Bauweise.
Das Plangebiet liegt etwa 150 m nordöstlich des Zentrums von Merkstein, also in fußläufiger Entfernung zu den wichtigsten Versorgungseinrichtungen (Geschäfte, soz. Infrastruktur, etc.). Im Osten grenzt der Planbereich an die offene Feldflur. Durch eine direkte Anbindung des Bebauungsplangebietes an die Gelleinkirchener Straße (L 232) wird eine optimale örtliche und überörtliche Erschließung des Bereiches gewährleistet. Die L 232 besitzt eine hohe Bedeutung für die Erschließung der Stadt Herzogenrath, da sie sowohl die größten Stadtteile miteinander bzw. mit dem Stadtzentrum verbindet, als auch die wichtigste überörtliche Verbindung darstellt, insbesondere mit dem Oberzentrum Aachen sowie mit anderen Fernstraßen (Autobahn u.a.).
Mit entsprechenden Haltestellen entlang der Gelleinkirchener Straße je Fahrtrichtung ist das Plangebiet gut durch den ÖPNV erschlossen.
Auf der südwestlich des Bebauungsplanes Teilbereiches A verlaufenden ehemaligen DB-Trasse soll zu einem späteren Zeitpunkt ein modernes Schienenpersonennahverkehrsnetz nach Herzogenrath-Mitte, Aachen und Alsdorf aufgenommen werden. Der Haltepunkt ist am fußläufig zu erreichenden August-Schmidt-Platz vorgesehen.

12. PLANUNGSZIELE

In Merkstein sind entwicklungsfähige Wohnbaulandflächen mit Planungsrecht nicht mehr vorhanden. Nach wie vor besteht in Merkstein jedoch ein großer Bedarf an Wohnraum. Ziel der Stadt Herzogenrath ist, den Bedarf an kostengünstigem Wohnraum primär für junge Familien durch die Ausweisung von adäquatem Wohnbauland zum Bau von Einzel-, Doppel- und Hausgruppen zu decken. Durch den Bebauungsplan III/71 wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung verwirklicht.
Im Bereich Schleypenhof soll nun ein Wohngebiet entwickelt werden, das heutigen städtebaulichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügt und in allen drei Bereichen ausgewiesene Qualitäten aufweist.
Für einen Teilbereich des südöstlich gelegenen, etwas abgesetzten Wohnbereiches soll in Abstimmung mit der Landesinitiative Zukunftsenergien die Qualifizierung als Solarsiedlung angestrebt werden. Dementsprechend soll als Ergebnis des Planungsprozesses eine entsprechende Vereinbarung über die solarenergetischen Optimierungen erfolgen.

13. STÄDTEBAULICHE PLANUNG

13.1 Städtebauliches Konzept

Die Plangebiete A und B bieten sich aufgrund der Nähe zu bestehenden Versorgungseinrichtungen sowie der guten äußeren Verkehrsanbindung im besonderen Maße für eine Wohnbebauung an. Neben der vorhandenen Infrastruktur bietet auch die Orientierung zur Sonne optimale Voraussetzungen für eine hohe Wohnqualität. Durch die innerhalb Straßenquerschnitte bleibt der öffentliche Straßenraum eine hohe Aufenthaltsqualität. Die Qualität des Außenraumes wird zudem durch die zentrale Grünstruktur mit dem Grünzug entlang der Haupterschließung verstärkt. Sie ist durch Fußwege zugänglich und bildet eine Verbindung zur angrenzenden freien Landschaft mit ihren Wegeverbindungen.

13.2 Bebauung

13.2.1 Art der baulichen Nutzung

Alle Bereiche werden als „Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Um den Gebietscharakter nicht zu gefährden sowie um unerwünschte und ggf. störende Nutzungen in der Plangebiet auszuschließen, wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO textlich festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen im gesamten Gellingsbereich nicht zulässig sind. Die Zahl der Wohnungen unterliegt aus städtebaulichen Gründen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, z.B. der Stellplatzproblematik, einer Beschränkung.

13.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO bestimmt durch die Festsetzungen der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ). In Anlehnung an die angrenzende Bebauung wird die Zahl der Vollgeschosse mit maximal II festgesetzt. Wird das gesamte Plangebiet betrachtet (Bereich A und B), erfolgt hinsichtlich der Festsetzung der Grundflächenzahl eine Unterteilung in zwei ca. gleichgroße Bereiche. Wegen der Forderung nach kompaktem Baukörpern innerhalb der geplanten Solarsiedlung wird zur Ermöglichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die Bebauung im Bereich der Haupterschließung (Teilbereich A) und in dem baulichgrenzen Solarsiedlungsbereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Um eine etwas aufgelockerte Bebauung im nördlichen Plangebiet mit dem Übergang zum Rand des Gellungsbereiches und damit zum Teil auch zur freien Landschaft zuzulassen, wird die GRZ für diesen Bereich mit 0,3 festgesetzt. Um eine gewisse Flexibilität im Verbund mit der Sicherung der Ortsgestalt zu gewährleisten, werden für das gesamte Plangebiet 13 m tiefe Baufenster festgesetzt.

13.2.3 Bauweise

Es wird eine „offene Bauweise" festgesetzt. Hierdurch soll eine aufgelockerte Bausttuktur aus Einzel- und Doppelhäusern sowie kleineren Hausgruppen ermöglicht werden.

13.3 Verkehrserschließung

13.3.1 Kfz-Verkehr

Die Erschließung des Teilbereichs A erfolgt über eine eingehängte Verbindung vom ehemaligen Tankstellengrundstück an der Gelleinkirchener Straße bis zur Carl-Alexander-Straße. Davon ausgehend erfolgt die Erschließung des Bereiches B mit den einzelnen Wohngebieten. Um Nutzfall eine zusätzliche Verkehrsanbindung des etwas abgesetzten quadratischen Wohnbereiches gewährleisten zu können, ist die Verbindung zu dem westlich gelegenen Wohngebiet im Notfall befahrbar.
Der Kreuzungsbereich Gelleinkirchener Straße wird als Kreiswerkehr ausgebaut und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die übrigen Erschließungsflächen sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Um eine optimale Verkehrsberuhigung mit flexibles Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Straßenfunktion zu gewährleisten, werden die Möglichkeiten der Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von der Beschilderung einer Tempo 30 Zone bis zur Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches mit Schrittgeschwindigkeitsbegrenzung. Für die Kreuzungsbereiche entlang der Haupterschließung ist zur Geschwindigkeitsminderung die Errichtung von Kreiverkehren angedacht.

Als Hinweis zur Straßenraumgestaltung ist anzumerken, dass die Haupterschließungsstraße als größtenteils 11,0 m breite Straße mit Trennungsstreifen und die Erschließungsstraße der Wohnquartiere als Wohnstraßen im Mischprinzip mit einem Querschnitt von 4,75 bis 8,0 m geplant sind. Dies gewährleistet eine ökonomische Erschließung und bewirkt die gewünschte Verkehrsberuhigung innerhalb des Wohngebietes.
Für die bereits über eine Baulast gesicherte rückwärtige Nebenerschließung der an der Gelleinkirchener Straße liegenden Flurstücke 12 und 13 wurde in der angrenzenden privaten Grünfläche ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

13.3.2 Ruhender Kfz-Verkehr

Je neu geschaffene Wohneinheit sind 1,5 Garagen/Carports/Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung nachzuweisen. Aufgrund der mit einer Tiefe von 13 m definierten Baufenster sind die Anlagen für den ruhenden Verkehr nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den gemäß der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zusätzlich ausgewiesenen Bereichen zulässig. Da im Bereich des südlichen, kann jedoch durch die Anwendung der Energieeinsparverordnung und die Planung eines Teilbereiches als Solarsiedlung verringert werden. Durch die relativ aufgelockerte und mit einer Grünfläche durchzogenen Planung sind die kleinklimatischen Verhältnisse als relativ günstig einzustufen.

13.3.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet Schleypenhof ist in hervorragender Weise an die Verkehrsmittel des Umweltverbundes angeschlossen.
Die L 232 (Gelleinkirchener Straße) ist die Hauptachse des straßengebundenen ÖPNV in Herzogenrath. Über diese Straße führen mehrere Buslinien, die das Plangebiet direkt mit dem Herzogenrather Stadtzentrum, den übrigen Herzogenrather Stadtteilen sowie mit dem Oberzentrum Aachen verbindet. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die ehemalige DB-Strecke Herzogenrath-Alsdorf, die zu einem späteren Zeitpunkt für den Regionalverkehr mit Verbindung nach Alsdorf, Herzogenrath-Mitte und Aachen reaktiviert wird.
Aufgrund des vorhandenen und geplanten Fußwegenetzes innerhalb des Gesamtgebietes sind die Haltestellen schnell erreichbar.

13.4 Ver- und Entsorgung/Entwässerung

13.4.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch die Stadt Herzogenrath bzw. durch geeignete, vertraglich verpflichtete Unternehmen. Die Leitungen im Plangebiet sollen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Flächen verlaufen.
Ein vorhandener Mischwasserkanal, der am Böschungsfuß entlang der östlichen Grenze des Gellungsbereiches verläuft, wird im südöstlichen Bereich über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt. Der vernortnte Ubach entlang des Gellungsbereiches im nordöstlichen Plangebiet wird ebenfalls über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Herzogenrath gesichert.
Zur elektrischen Versorgung des Baugebietes wird für die Errichtung einer Trafo-Station eine Fläche von 3 x 6 m benötigt. Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität wird ausgewiesen und ist zeichnerisch dargestellt.

13.4.2 Beseitigung von Niederschlagswasser

Die hydrogeologischen Untersuchungen haben ergeben, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens erst in tieferen Schichten möglich ist. Das Konzept über die Ableitung des Oberflächenwassers für das gesamte Plangebiet sah vor, dass die anfallenden Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal dem vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof nordöstlich des Baugebietes und des Dammes der ehemaligen Carl-Alexander-Bahn zugeführt werden. Neue Erkenntnisse über die Gefährdung der Standsicherheit des Bahndammes bei der Rückhaltung größerer Wassermassen und dem damit verbundenen erhöhten Mehraufwand zur Sicherung des Dammes erforderten eine Neukonzeption der Beseitigung von Niederschlagswasser. Aufgrund der aufgetretenen Probleme mit der bahntypischen Entwässerungsplanung werden nun die anfallenden Niederschlagswässer im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Bebauung Carl-Alexander-Straße 7-11 einer zentralen Regenrückhalte-/Versickerungsanlage zugeführt. Darüber hinaus sind auf den Grundstücken des Teilbereiches B private Zisternen mit einer Größe von je 6 m³ je Anlage zu errichten. Die Ausführung ist mit dem Fachbereich 4 –Bau und Betrieb- abzustimmen.

Um die zukünftige Verlegung eines Regenwasserkanals durch den Bahndamm zum vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu ermöglichen, wird entsprechend der ursprünglichen Planung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb der Wohnbaufläche im Plangebiet B festgesetzt.

13.4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet Schleypenhof ist in hervorragender Weise an die Verkehrsmittel des Umweltverbundes angeschlossen.
Die L 232 (Gelleinkirchener Straße) ist die Hauptachse des straßengebundenen ÖPNV in Herzogenrath. Über diese Straße führen mehrere Buslinien, die das Plangebiet direkt mit dem Herzogenrather Stadtzentrum, den übrigen Herzogenrather Stadtteilen sowie mit dem Oberzentrum Aachen verbindet. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die ehemalige DB-Strecke Herzogenrath-Alsdorf, die zu einem späteren Zeitpunkt für den Regionalverkehr mit Verbindung nach Alsdorf, Herzogenrath-Mitte und Aachen reaktiviert wird.
Aufgrund des vorhandenen und geplanten Fußwegenetzes innerhalb des Gesamtgebietes sind die Haltestellen schnell erreichbar.

13.4.4 Ver- und Entsorgung/Entwässerung

13.4.4.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch die Stadt Herzogenrath bzw. durch geeignete, vertraglich verpflichtete Unternehmen. Die Leitungen im Plangebiet sollen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Flächen verlaufen.
Ein vorhandener Mischwasserkanal, der am Böschungsfuß entlang der östlichen Grenze des Gellungsbereiches verläuft, wird im südöstlichen Bereich über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt. Der vernortnte Ubach entlang des Gellungsbereiches im nordöstlichen Plangebiet wird ebenfalls über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Herzogenrath gesichert.
Zur elektrischen Versorgung des Baugebietes wird für die Errichtung einer Trafo-Station eine Fläche von 3 x 6 m benötigt. Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität wird ausgewiesen und ist zeichnerisch dargestellt.

13.4.4.2 Beseitigung von Niederschlagswasser

Die hydrogeologischen Untersuchungen haben ergeben, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens erst in tieferen Schichten möglich ist. Das Konzept über die Ableitung des Oberflächenwassers für das gesamte Plangebiet sah vor, dass die anfallenden Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal dem vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof nordöstlich des Baugebietes und des Dammes der ehemaligen Carl-Alexander-Bahn zugeführt werden. Neue Erkenntnisse über die Gefährdung der Standsicherheit des Bahndammes bei der Rückhaltung größerer Wassermassen und dem damit verbundenen erhöhten Mehraufwand zur Sicherung des Dammes erforderten eine Neukonzeption der Beseitigung von Niederschlagswasser. Aufgrund der aufgetretenen Probleme mit der bahntypischen Entwässerungsplanung werden nun die anfallenden Niederschlagswässer im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Bebauung Carl-Alexander-Straße 7-11 einer zentralen Regenrückhalte-/Versickerungsanlage zugeführt. Darüber hinaus sind auf den Grundstücken des Teilbereiches B private Zisternen mit einer Größe von je 6 m³ je Anlage zu errichten. Die Ausführung ist mit dem Fachbereich 4 –Bau und Betrieb- abzustimmen.

Um die zukünftige Verlegung eines Regenwasserkanals durch den Bahndamm zum vorhandenen Regenrückhalteteich Buschhof zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu ermöglichen, wird entsprechend der ursprünglichen Planung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb der Wohnbaufläche im Plangebiet B festgesetzt.

13.5 Grünkonzept und Landschaftspflege

Eines der bestimmenden Elemente des städtebaulichen Entwurfes ist ein zentraler Grünzug, der das gesamte Plangebiet (Bereich A und B) durchzieht. Die Ausbildungen der Freiräume sollen eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen. Dabei werden Fuß- und Radwegverbindungen geschaffen, die das Wohngebiet sowohl mit den umliegenden Grün- und Erholungsbereichen als auch mit dem nahegelegenen Zentrum Merkstein verbindet.
Die fußläufig zu erschließenden Spielplätze sind in das Grünkonzept integriert und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzt.
Die vorhandene hochwertige Grünstruktur mit altem Baumbestand im rückwärtigen Bereich der Bebauung entlang der Gelleinkirchner Straße wird als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt und somit erhalten. Diese Grünfläche erhält eine Verknüpfung zum geplanten Grünzug und dient gleichzeitig als Grünor, damit der Beginn des neuen Wohngebietes entlang der Haupterschließung wahrgenommen werden kann.
Eine landschaftsplanerische Bestandsbewertung wurde erstellt. Die grundordnerischen Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung des durch die inanspruchnahme von Freiflächen erforderlichen ökologischen Ausgleiches. Die erforderliche Eingriffsbilanzierung wurde erarbeitet. Der Eingriff wird zu 100 % ausgeglichen. Die Bilanzierung des ökologischen Wertes vor und nach dem Eingriff ergab gemäß der Ergänzung des LPB durch das Büro Schulz für das Gesamtgebiet (Bereich A und B) ein Defizit von 52.242 ökologischen Wertpunkten (ÖW). Dieses Defizit wird auf der Fläche im Stadtteil Herzogenrath, Flur 10, Flurstücke 6 und 54 ausgeglichen. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird hier eine entsprechende Entwicklungsmaßnahme durchgeführt.
Landschaftsbehörde wird hier eine entsprechende Entwicklungsmaßnahme durchgeführt.
Entlang der in Süden und Osten verlaufenden Grenze des Geltungsbereiches wird eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Sie dient zur Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes. Gemäß der Anregungen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen werden an zwei Stellen an der Ostseite des B-Plangebietes die zu nahe an dem gehölzbestandenen Bahndamm liegenden Baugrenzen um 3 m in westliche Richtung verschoben. Die reduzierte Baufläche wird in diesen Bereichen durch Rahmen für Garagen ersetzt.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Zum Schutz vorhandener Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 einzuhalten. Insbesondere ist ein Anfahrschutz sowie ein Verdichtungsschutz im Bereich der Wurzeln vorzusehen. Arbeiten im Traufbereich zu erhaltender Bäume sind zu vermeiden. Weitere landschaftsschützende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

14. IMMISSIONSSCHUTZ

Lärmschutz

Das Plangebiet wird im Südwesten von einem ehemaligen Bahndamm und dem dahinter liegenden Gewerbegebiet „Am Wasserturm" begrenzt. Nach den durchgeführten Berechnungen des staatlichen Umweltamtes Aachen werden die zulässigen Immissionswerte für WA-Gebiete durch die Festsetzungen des flächenbezogenen Schallleistungspegels des rechtswirksamen Bebauungsplan